

## **Merkblatt**

### **für Gewerbetreibende nach § 34 Gewerbeordnung (GewO) –Pfandleihgewerbe-**

#### **Erforderliche Antragsunterlagen:** (Nr. 1 mit 3 nicht älter als 3 Monate)

- 1. Führungszeugnis** -Belegart – O - zur Vorlage bei einer Behörde- zu beantragen bei Ordnungsbehörde der Stadt Augsburg bzw. Wohnsitzgemeinde
- 2. Auskunft aus dem Gewerbezentralregister** -Vordruck zur Vorlage bei einer Behörde- zu beantragen beim Bürgeramt, SG Ordnungsbehörde, bzw. Wohnsitzgemeinde
- 3. Bescheinigung des zuständigen Amtsgerichts:**
  - a) Vollstreckungsgericht**
  - b) Insolvenzgericht**

Auskunft über Einträge gemäß § 915 Zivilprozeßordnung und § 107 Insolvenzordnung beim Amtsgericht, in dessen Bezirk der Antragsteller in den letzten 3 Jahren einen Wohnsitz oder eine gewerbliche Niederlassung hatte.  
Für Antragsteller, welche in den letzten 3 Jahren in Augsburg ihren Wohnsitz oder eine gewerbliche Niederlassung hatten, ist diese Bescheinigung beim Amtsgericht Augsburg, Am Alten Einlaß 1, 86150 Augsburg zu beantragen
  - c) Vollstreckungsportal der Länder** (Internet: [www.vollstreckungsportal.de](http://www.vollstreckungsportal.de))
- 4. Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung des zuständigen Finanzamtes**
- 5. In Fällen, in denen eine juristische Person (GmbH, AG.) Antragsteller ist, sind notarieller Gesellschaftsvertrag bzw. Satzung und Handelsregisterauszug vorzulegen.**
- 6. Haftpflichtversicherung -Versicherungsnachweis-**

Es muß nachgewiesen werden, daß bei Aufnahme des Pfandleihergewerbes der nach § 8 Pfandleiherverordnung (PfandIV) vorgeschriebene Versicherungsschutz gewährleistet ist. (Nachweis eines Versicherungsunternehmens).
- 7. Mittelnachweis** (Nachweis der für den Gewerbebetrieb erforderlichen Mittel oder Sicherheiten):

Es müssen mindestens für die ersten sechs Monate des Gewerbebetriebes erforderlichen Mittel oder Sicherheiten nachgewiesen werden. Beim Nachweis der erforderlichen Mittel ist insbesondere auf die Personal-, Miet-, Einrichtungs-, Ausstattungs- und Versicherungskosten unter Berücksichtigung der zu erwartenden Einnahmen abzustellen. Sofern eine entsprechende Bankbürgschaft oder Finanzierungszusage einer Bank vorgelegt wird, können die erforderlichen Sicherheiten als nachgewiesen angesehen werden. Bei juristischen Personen ist auf deren Vermögensverhältnisse abzustellen.
- 8. Lageplan der Räume**

## Erlaubnisgebühren:

Die anfallende Erlaubnisgebühr beträgt derzeit **358,00 €**

## Rechtsgrundlagen

Im Zusammenhang mit der beabsichtigten Gewerbeausübung bitten wir Sie, sich mit folgenden gesetzlichen Bestimmungen vertraut zu machen:

1. **§ 34 Gewerbeordnung (GewO)** -zu beziehen im Buchhandel-
2. **Verordnung über den Geschäftsbetrieb der gewerblichen Pfandleiher (Pfandleiherverordnung - PfandIV)**. in der Fassung der Bekanntmachung vom 1.Juni 1976 (BGBl I S. 1334) im Buchhandel
3. **Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Vollzug der für das Pfandleih- und Pfandvermittlungsgewerbe geltenden Vorschriften (PfandVwV) vom 02.07.1992, veröffentlicht in der Bekanntmachung des Bayerischen Ministeriums für Wirtschaft-, Verkehr- und Technologie (AIIIMBI Nr. 17/1992).**

## Weitere Hinweise:

### Gewerbean- ab- ummeldung

Sobald die beantragte Erlaubnis erteilt ist, ist der Beginn der Tätigkeit bei der für den Betriebsitz zuständigen Gewerbebehörde anzuzeigen (**Gewerbeanmeldung nach § 14 GewO**). Auch die Verlegung des Gewerbebetriebes innerhalb des Gemeindebezirks ist anzuzeigen.

Die Aufgabe des Gewerbebetriebes, einer Zweigniederlassung oder unselbständigen Zweigstelle ist der Gewerbebehörde ebenfalls mitzuteilen (**Gewerbeabmeldung**)

### Geltungsdauer der Erlaubnis

Die Erlaubnis erlischt in der Regel wegen ihres persönlichen Charakters mit dem Tode der natürlichen Person oder mit dem Wegfall der juristischen Person der sie erteilt ist (Löschung im Handelsregister) oder durch Verzicht. Daraus ergibt sich, daß durch eine Gewerbeabmeldung nach § 14 GewO eine einmal erteilte Erlaubnis nicht erlischt. Die Erlaubnis erlischt ferner durch Rücknahme oder Widerruf durch die zuständige Behörde.

**Wir empfehlen Ihnen, dieses Merkblatt aufzubewahren und Ihren Antrags- bzw. Erlaubnisunterlagen beizufügen.**